

## **3. Änderung**

### **zur Satzung über die Festlegung von Fernwärmeversorgung in der Stadt Oberlungwitz vom 26. Mai 1993**

---

Auf Grund von §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003) hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz am 29. April 2003 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Festlegung von Fernwärmeversorgung in der Stadt Oberlungwitz beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

Der § 2 der Satzung, Absatz 1 unter c) Wohnungsstandort Siedlung des Friedens, Oberlungwitz, wird ergänzt: Flurstücke 215/8, 1207/7, 1841a und 1841. Die alten Flurstücke 1842 und 215 entfallen und werden auf Grund von Neuparzellierung wie folgt geändert: 1842/1, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13, 215/14, 215/15, 215/16, 215/17, 215/19, 215/20, 215/21, 215/22 und 215/23.

Der Rest des § 2 – Gebietsabgrenzung – aus der Satzung über die Festlegung von Fernwärmeversorgung in der Stadt Oberlungwitz vom 26. Mai 1993 mit der 1. Änderungssatzung vom 25.01.1994 und der 2. Änderungssatzung vom 18.06.1996 behält seine Gültigkeit.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# H i n w e i s

## nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

---

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 30. April 2003

  
Schubert  
Bürgermeister



Anlage  
Flurkarte